

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Meisa.

Amtsblatt

Verantwortlicher:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Meisa.

Nr. 33.

Donnerstag, 9. Februar 1905, abends.

58. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorabnahme in der Expedition in Meisa 1 Mark 50 Pfg., durch unsern Zulagepostträger 1 Mark 65 Pfg., bei Abnahme am Schalter der hiesig. Postanstalt 1 Mark 70 Pfg., durch den Briefträger 1 Mark 75 Pfg. Nach Abnahme von 3 Monaten werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Abgabestages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gebühr. Anzeigen-Entscheidungen für die Nummer des Abgabestages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Seeger & Winterlich in Meisa. — Geschäftsstelle: Raubauerstraße 55. — Für die Redaktionen verantwortlich: Hermann Schmidt in Meisa.

Zum Ersatz der in diesem Jahre aus der Ostasiatischen Besatzungsbrigade auscheidenden Mannschaften sollen möglichst freiwillig sich meldende Mannschaften der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots eingestellt werden. Bedingung: Gute Führung und Verpflichtung zum Dienst bei der Besatzungsbrigade bis zum 30. September 1907. Auch verheiratete Leute können eingestellt werden. Befoldung bei völlig freiem Unterhalt monatlich: 36 M. für Unteroffiziere, 16,50 M. für Gefreite und 13,50 M. für Gemeine; außerdem zur Zeit auf chinesischem Boden eine Feuererzulage von täglich 75 M. für Unteroffiziere und 1 M. für Gefreite und Gemeine. Monatliche Kapitulanzzulage: 18 M. Jährliches Kapitulanzhandgeld: 100 M. Die übrigen Bedingungen können beim hiesigen Bezirkskommando jederzeit eingesehen werden. Meldungen sind bis zum 25. Februar d. J. bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Königliches Bezirkskommando Großenhain.

## Stangenversteigerung.

Gasthof „zum Sachsenhof“ bei Klingenberg, Montag, den 27. Februar 1905, vorm. 9 Uhr.

3500 flcht. Derbstangen	nom Spechtshausener Revier, Abt. 4, 14,
13200 „ Reishangen	21, 23, 27, 35, 37, 38, 43, 45 und 47.
3325 w. Derbstangen	nom Raundorfer Revier, Abt. 5, 10, 12,
1370 „ Reishangen	16, 29, 31, 36 und 45.
1390 „ Derbstangen	nom Grillenburg Revier, Abt. 12, 20,
33070 „ Reishangen	25, 28, 40, 41, 42, 43, 54 und 55.

Kgl. Oberförsterei Grillenburg und Kgl. Forstrentamt Tharandt, am 6. Februar 1905. Rogenstern.

## Deutsches und Sächsisches.

Meisa, 9. Februar 1905.

Wir konnten vor einigen Tagen über Zuwendungen von Vereinen für das Bezirksfischenstift zu Großenhain berichten und sind heute in der erfreulichen Lage, mitteilen zu können, daß der Wohlthätigkeitsverein „Sächsische Fischschule“, Verband Gröba, ebenfalls 50 M. und der Verein Vereinigter Schiffer daselbst 5 M. für das Bezirksfischenstift der Kgl. Amtshauptmannschaft Großenhain einbezahlt haben.

Unter Bezugnahme auf den Bericht in Nr. 31 d. Bl. betr. die Landgerichtsverhandlung in Sachen Sauer sei konstatiert, daß der in dem Referat mitgenannte Fleischermeister Große der Herr Fleischermeister Große in Lommachitz (nicht Herr Fleischermeister Große in Meisa).

Nach einer neuerlichen Verordnung des Ministeriums des Innern hat das Ministerium der Landwirtschaft gegen die Unterstellung unter die durch die Verordnung vom 8. April 1893 (Wesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) vorgeschriebene Maße und Gewichte, Waagen und Messwerkzeuge in neuerer Zeit in unliebsamer Weise vorgenommen. Nach den Anzeigen der Staatsbeamten sind außerordentlich vielfach Landwirte unter Bestreitung ihrer Nachschickungspflicht nicht in das von der Gemeindebehörde aufzustellende Verzeichnis aufgenommen worden, oder wenn dies auch geschehen war, so sind sie unter Bestreitung ihrer Verpflichtung dazu, mit ihren Gegenständen zur Nachschickung nicht erschienen. Das Ministerium des Innern sieht sich hiernach genötigt, auf die bereits früher von ihm hierüber erlassene Verordnung vom 4. Dezember 1894 hinzuweisen und hat die untergeordneten Behörden angehalten, auf deren strenge Durchführung bedacht zu sein. Für den Standpunkt des Ministeriums kommt folgendes in Betracht. Durch Artikel 10, Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 ist allgemein vorgeschrieben, daß zum Zumessen und Zuwiegen im öffentlichen Verkehre nur Maße, Gewichte und Waagen usw. angewendet werden dürfen, die gemäß dieser Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind. Diese gesetzliche Bestimmung hat überall da Anwendung zu finden, wo die Voraussetzung des öffentlichen Verkehrs vorhanden ist. Sie gilt auch für Landwirte in der Weise, daß sie im öffentlichen Verkehre zum Zumessen und Zuwiegen nur gehörig gestempelte Maße, Gewichte und Waagen verwenden dürfen. In der die Nachschickung einleitenden Verordnung vom 8. April 1893, die auf § 21 der Maß- und Gewichtsordnung gestützt ist, wird vorgeschrieben, daß die im öffentlichen Verkehre verwendeten Maße, Gewichte, Waagen und Messwerkzeuge aller drei Jahre einer Nachschickung zu unterliegen haben. Es fallen hiernach alle physischen und juristischen Personen unter die Nachschickungspflicht, sofern die Voraussetzung der Verwendung von Maß und Gewicht usw. im öffentlichen Verkehre bei ihnen vorhanden ist. Insbesondere ist den Landwirten keine Ausnahmestellung zugestanden, ebensowenig wie dies in § 10, Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung geschieht. Wenn nun in § 4 dieser Verordnung den Gemeindebehörden zur Pflicht gemacht ist, ein namentliches Verzeichnis der Gemeindeglieder aufzustellen, welche Gegenstände im öffentlichen Verkehre benutzen, und in § 14 bei den Strafbestimmungen auch von Gemeindegliedern gesprochen wird, so hat das Ministerium bereits in der Verordnung vom 4. Dezember 1894 Anlaß genommen, den Standpunkt hinsichtlich zu kennzeichnen, welcher hinsichtlich des Begriffes „Gemeindeglieder“ hier einzunehmen ist.

„Feldtauben werden zu kaufen gesucht!“ Diese Anzeige ist in nächster Zeit wieder in den Blättern zu erwarten,

und mancher Besitzer von Feldtauben dürfte geneigt sein, auf das ihm angebotene Geschäft einzugehen, solange er in dem Glauben ist, daß die angelaufenen Tiere die bei ihm übliche Verwendung finden sollen. Der Tierschutzverein zu Meissen hält es daher für seine Pflicht, darauf aufmerksam zu machen, daß alljährlich auch zu anderen Zwecken Tauben auf gekauft werden, nämlich für die Taubenschützen in den belgischen Ostseebädern. Das Taubenschützen geht in der Weise vor sich, daß man die Tiere einzeln entfliegen läßt, und auf die fliehenden Vögel geschossen wird. Es liegt auf der Hand, daß nicht jedes Tier tödlich getroffen wird, sondern daß sehr viele angeschossen entkommen und elend zugrunde gehen. Dieser Sport ist also mit einer gefühllosen Tierquälerei verbunden und deshalb in Deutschland abgeschafft. In den belgischen Bädern aber geht der gennüßliche Nichtstuer noch diesem rohen, tierquälereichen Vergnügen nach, und für diese Orte werden, wie schon bemerkt, auch in Deutschland Tiere zu kaufen gesucht. Bei einem Taubenschützen, das in der Regel mehrere Tage dauert, werden bis 1000 Tauben gebraucht. Welche Summe von Quälerei! Jeder Taubenbesitzer, vor allem jede Hausfrau, die sich das Elend solch eines angeschossenen verschmachtenden Tierchens vorstellt, wird gewiß davon absehen, die Tauben solch einem Schicksale zuzuführen und sich deshalb vorher über die Bestimmung etwa zu verkaufender Tauben zu vergewissern.

Es wird von neuem darauf aufmerksam gemacht, daß den Landbriefträgern auf ihren Bestelldängen auch Postanweisungen, Nachnahmeforderungen, kleinere Pakete, Sendungen mit Wertangabe bis 800 Mark sowie Verarbeitete zum Ankauf von Wertgegenständen und zur Bestellung von Zeitungen übergeben werden dürfen. Die Landbriefträger sind verpflichtet, die Sendungen (ausschließlich der gewöhnlichen Briefsendungen) sowie die baren Geldbeträge für Wertgegenstände und Zeitungen in ein Annahmeprotokoll einzutragen, das nach jedem Bestellgange der Postanstalt vorgelegt wird. Zur Eintragung der Sendungen usw. in das Annahmeprotokoll ist auch der Auslieferer befugt. Es empfiehlt sich, von dieser Befugnis in jedem Falle Gebrauch zu machen. Hat der Landbriefträger die Eintragung selbst bewirkt, so muß er sie dem Auslieferer auf Verlangen vorzeigen. Ein Einlieferungschein über die dem Landbriefträger übergebenen Wert- und Einschreibsendungen, Postanweisungen und Nachnahmeforderungen wird erst von der Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger ist verpflichtet, diesen Schein, wenn möglich, beim nächsten Bestellgange dem Auslieferer zu überbringen.

Für Reservisten bemerkenswert ist eine Verhandlung, die am Montag vor dem Obergerichtsgericht des 3. Korps (Frankfurt a. O.) stattfand. Angeklagt war der Reservist Ludwig Schmitz, gegen einen Dienstbefehl gehandelt zu haben. Der Angeklagte erhielt im April 1898 einen Bestimmungsbefehl, nach dem er vom 12. Mai desselben Jahres an eine vierzehntägige Uebung mitzumachen hatte. Einige Tage vor dem 12. Mai verließ Schmitz seinen Aufenthaltsort und war seit dieser Zeit von den Militärbehörden nicht aufzufinden. Am 15. Januar 1904 meldete sich der Angeklagte in Altona, und nun stellte sich heraus, daß der Reservist die Uebung im Jahre 1898 nicht gemacht, während der Jahre 1898 bis 1904 auch die Kontrollverfammlungen nicht besucht hatte. Es wurde deshalb Anklage gegen ihn erhoben. Im Termine war der Angeklagte im vollen Umfange geständig, behauptete aber, die An- und Abmeldungen nur deshalb unterlassen zu haben, um seine Arbeit nicht zu verlieren. Nach längerer Verhandlung beschloß das Gericht, die Verhandlung zu vertagen und den Bestimmungsbefehl einzufordern, der dem Ange-

klagten im Jahre 1898 zugestellt worden war. Der Gerichtshof war nämlich der Ansicht, daß es vornehmlich auf den Wortlaut dieses Schriftstückes ankomme. Würde der Angeklagte darin nur aufgefordert worden sein, sich bei dem zuständigen Bezirkskommando zu melden, so läge ein solcher Ungehorsam vor, während andererseits, wenn der Bestimmungsbefehl den Angeklagten aufgefordert hätte, sich bei seinem Truppenteile einzufinden, sich das Vergehen als Fahnenflucht oder unerlaubte Entfernung von der Truppe charakterisierte. Der letzteren Auffassung sind auch die Richter der ersten Instanz gewesen, die Schmitz wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe zu sieben Wochen Gefängnis verurteilten. Wegen dieser Entscheidung hatte der Gerichtsherr Berufung eingelegt, die jedoch seinerzeit vom Obergerichtsgericht verworfen wurde. Nun legte der Gerichtsherr Revision beim Reichsmilitärgericht ein, das seinerseits die Angelegenheit in die Vorinstanz zurückverwies. Die Sache ist von prinzipieller Bedeutung, da viele Hunderte von Reservisten sich alljährlich desselben Vergehens schuldig machen wie der Angeklagte.

Im Königreich Sachsen gibt es gegenwärtig 23 Lehrerseminare, 20 zur Vorbildung von Lehrern, 3 für Lehrerinnen. Die 20 Lehrerseminare werden von 4097 Schülern, die 3 Lehrerinnenseminare von 381 Schülerinnen besucht. Zur Hebung des großen Lehrermangels sind 30 Parallelklassen, 4 davon an den Lehrerinnenseminaren, errichtet. Der Andrang ist groß. 1895 meldeten sich 892, 1904 dagegen 1611 zur Aufnahme. Für die aus Realschulen stammenden Schüler (12 Proz.) sind an 2 Seminaren 6 besondere Klassen errichtet worden. Die Volksschülerzahl wächst in Sachsen jährlich um 16000, so daß jedenfalls noch ein Seminar errichtet werden muß.

Döbeln, 8. Februar. Die 49. Jahresversammlung des Sächsischen Forstvereins soll in der Zeit vom 25. bis 28. Juni d. J. in Marienberg stattfinden. Als Verhandlungsgegenstände sind gewählt worden: 1. Die Trodnis vom Jahre 1904, 2. Wasserabgabe aus dem Gebiete des Waldbaus und der Forstbenutzung, 4. Anbau von Anlaufplätzen und 5. Heimatschutz im Walde. Außerdem werden die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins beraten. An Gaststellen sind solche nach Jöblich und der Parzelle Burgberg des Jöblicher Staatsforstreviers sowie nach den Staatsforstrevieren Marienberg, Rüderswalde und Reichenhain in Aussicht genommen.

Dresden, 8. Februar. Das „Dresdner Journal“ meldet:

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs hat sich Justizrat Dr. Körner nach Florenz begeben, um sich über die allgemeinen Verhältnisse Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Anna Monika Pia dortselbst zu unterrichten.

Hierzu erzählt das „Leipziger Tageblatt“ aus Dresden noch, daß nach dorthin gelangten glaubwürdigen Nachrichten die Gräfin Montignoso kurze Zeit nach ihrer abenteuerlichen Reise nach Dresden in Florenz ein neues Liebesverhältnis angeknüpft hat. Dies dürfte dazu führen, daß ihr die Beziehung der Prinzessin Anna Monika Pia nicht anvertraut bleiben wird. — Diese Meldung des Leipziger Blattes geben wir nur unter Vorbehalt wieder.

Dresden, 8. Februar. Direktor Hüttig und Prokurist Anauthe haben auf das Rechtsmittel der Revision verzichtet. Das Urteil gegen sie ist also rechtskräftig geworden. Die verurteilten Aufsichtsratsmitglieder Beckun, Salomon und Fichtner werden dagegen, wie man hört, gegen das Urteil Revision einlegen. Von der Entscheidung dieses Gerichtshofes wird es dann abhängen, ob die von den ge-